

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Dienstag, 11. Juli 2023

Nr. 16/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
94	Stadt Schönwald; Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bestattungsgesetzes (BestG) –Bestattungsverordnung (BestV); Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen zur Errichtung eines Naturfriedhofs in Schönwald	100
95	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; 3. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung	100

Stadt Schönwald

Vollzug der Verordnung zur Ausführung des Bestattungsgesetzes (BestG) – Bestattungsverordnung (BestV); Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen zur Errichtung eines Naturfriedhofs in Schönwald

Die Stadt Schönwald beantragte beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter Vorlage der nach § 32 Abs. 1 BestV erforderlichen Planunterlagen die Genehmigung für die Errichtung eines Naturfriedhofs in Schönwald gem. Art. 9 Abs. 2 BestG i. V. m. § 32 Abs. 1 BestV. Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BestV sind die Antragsunterlagen für die Dauer von 3 Wochen bei der Genehmigungsbehörde öffentlich auszuliegen und die öffentliche Auslegung ortsüblich bekannt zu geben. Diese öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gegeben mit der Aufforderung/Möglichkeit, etwaige Einwendungen dagegen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Fachbereich 31, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, vorzubringen. Die Einsichtnahme im Rahmen der Auslegung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zi.Nr. E.19, erfolgen. Die Auslegung beginnt am Tag nach dieser Bekanntmachung.

Wunsiedel, 11.07.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal**3. Änderungssatzung der Unternehmensatzung**

für das

gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau vom 04. Juli 2023

Aufgrund Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Unternehmensatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau vom 11. Juni 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Ausgabe Nr. 15/2012 vom 5. Juli 2012), geändert mit Satzung vom 17. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) erhält folgende Fassung:
„f) Wärmeverteilung und Versorgung im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt i.V.m. Anlage 1“
- Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f wird zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g).
- Der Satzung wird eine Anlage 1 mit folgendem Inhalt beigefügt, die Bestandteil der Satzung wird.

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) der Stadt Weißenstadt im Einvernehmen mit der Gemeinde Röslau gegenüber dem gKU Oberes Egertal mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Errichtung, Bereitstellung und Erhaltung eines Nahwärmeverorgungsnetzes im Gebiet der Stadt Weißenstadt

Auf Grundlage
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-Freistellungsbeschluss-

der
„MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012);

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) unter Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
erfolgt die nachfolgende Betrauung.

I. Gemeinwohlaufgabe: Rechtsverhältnisse und Gegenstand der DAWI, Daseinsvorsorge

- Die Stadt Weißenstadt erfüllt durch die Gründung der gKU Oberes Egertal und der Erweiterung seiner Aufgaben um die Wärmeverteilung und -versorgung im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt, d.h. um die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Nahwärmeverorgungsnetzen und der Versorgung von Gebäuden und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt, eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Art. 11 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) i.V.m. Art. 7, 86, 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Art. 50 Abs. 1 KommZG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Energieversorgung zu den öffentlichen Aufgaben respektive Daseinsvorsorge und somit zum Kernbereich des eigenen Wirkungskreises der Stadt Weißenstadt, da die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf. Durch die Umstellung auf eine Wärmeversorgung über Nahwärmeverorgungsnetze verfolgt die Stadt Weißenstadt das Ziel gem. Art. 141 Abs. 1 S. 3 und 4 BV schonend und spar-

sam mit Naturgütern umzugehen sowie auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

2. Dienstleistungen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden, werden nach Auffassung der Kommission als DAWI qualifiziert. Die gemeindliche Energieversorgung mit Nahwärmeenergie stellt als Daseinsvorsorge eine DAWI im europarechtlichen Sinne dar, da sie allein der Stadt und ihren Bewohnern dient.

II. Betrautes Unternehmen, Art der Leistungen, Geltungsdauer (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

1. Die Stadt Weißenstadt ist neben der Gemeinde Röslau Trägerin des gKU Oberes Egertal.
2. Die Stadt Weißenstadt bestätigt und bekräftigt durch die nachfolgende Betrauung die dem gemeinsamen Kommunalunternehmen Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau bereits durch die Unternehmenssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Gegenstand des gKU Oberes Egertal ist u.a. die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Nahwärmeversorgungsnetzen und die Versorgung von Gebäuden und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt mit Wärmeenergie.
3. Die Stadt Weißenstadt betraut das gKU Oberes Egertal nach Maßgabe der im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) aufgeführten Vorgaben mit Aufgaben im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb von Nahwärmenetzen im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt.
4. Die Stadt Weißenstadt betraut das gKU Oberes Egertal, die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Energieversorgung zu erbringen:
 - Errichtung von Nahwärmeversorgungsnetzen, einschließlich Planung und konzeptionelle Untersuchung
 - Unterhaltung und Betrieb des Nahwärmeversorgungsnetzes
 - Versorgung von Gebäuden und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt mit Nahwärme
 - Energieberatung
5. Das gKU erbringt die vorstehend bezeichneten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gemeindegebiet der Stadt Weißenstadt.
6. Dieser Betrauungsakt wird zu dem Zeitpunkt wirksam, mit dem dieser Betrauungsakt Satzungsbestandteil geworden ist. Die Geltungsdauer des Betrauungsaktes beträgt 10 Jahre.

III. Ausgleichsleistungen, Dokumentation (Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

1. Soweit dies zur Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch das betraute gKU Oberes Egertal erforderlich ist, kann der Ausgleich durch die nachfolgend genannten Finanzierungsmaßnahmen erfolgen:
 - Kapitalzuführungen einschließlich Verlustausgleich
 - Investitions- und sonstige Zuschüsse
 - Gewährung von Darlehen (auch zinsverbilligt)
 - Übernahme von Bürgschaften (auch ohne Avalgebühr oder mit nicht-marktgerechter Avalgebühr)

Für die Gemeinde Röslau entstehen hierdurch keine Kosten.

2. Ein direkter Zahlungsanspruch oder Ansprüche auf sonstige der vorgenannten Finanzierungsmaßnahmen erwächst dem gKU Oberes Egertal aus diesem Betrauungsakt nicht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
4. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des gKU Oberes Egertal anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
5. Grundlage für die Berechnung von Ausgleichszahlungen ist der Jahreswirtschaftsplan des gKU Oberes Egertal. Bürgschaften und

Zuschüsse sind im Jahreswirtschaftsplan gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der gKU Oberes Egertal oder sind anderweitig auszuweisen. Auch mittelbare Vorteile sind im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan auszuweisen.

6. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht für gewährte DAWI-de-minimis-Beihilfen auf Basis der DAWI-de-minimis-Verordnung (EU) (Nr. 360/2012 (ABL EU L 114, vom 26. April 2012 oder einer Nachfolgeregelung). Die allgemeinen Maßgaben für die Kumulation von DAWI-de-minimis-Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen nach Ziffer 1 und 3 sind zu beachten. Gewährte DAWI-de-minimis-Beihilfen sind ebenfalls im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig auszuweisen.
7. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Das gKU Oberes Egertal wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in dem Lagebericht zum Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen.
8. Ausschließliche oder besondere Rechte werden dem gKU Oberes Egertal nicht gewährt.

IV. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen (Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

1. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das gKU Oberes Egertal den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlich geprüften Jahresabschluss. In der Buchführung sind die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der oben aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen etwaigen sonstigen Tätigkeiten durch eine Trennungsrechnung auszuweisen.
2. Das gKU Oberes Egertal hat der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten. Eine etwaige Überkompensation ist nach Aufforderung der Stadt in Umfang des überschießenden Teils zurückzuzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt (Art. 6 Abs. 1 Freistellungsbeschluss).
3. Übersteigt die geleistete Ausgleichszahlung den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und mit dem für diesen Zeitraum zu leistenden Ausgleich verrechnet werden.

V. Aufbewahrungsfrist (Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit diesem Betrauungsakt vereinbar sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 04. Juli 2023

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN OBERES EGERTAL
gez. Torsten Gebhardt Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Stefan Webhofer Vorstand

